|  |
| --- |
| **GESCHÄFTSORDNUNG** |
| der Schulkonferenz [Name der Schule] vom [Datum] |
|  |
| **Präambel** |
| Aufgabe der Schulkonferenz gemäß § 91 BbgSchulG ist es, im Rahmen von § 7 Abs. 1 BbgSchulG die wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu entscheiden und bei Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln. |
|  |
| **1 Einberufung** |
| Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Schulkonferenz, im Vertretungsfalle eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, lädt unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung und im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu den Sitzungen ein. |
|  |
| Die Einladung ist spätestens zehn Tage vor der Beratung den Mitgliedern (und den Stellvertreterinnen und Stellvertretern) zu übermitteln bzw. in geeigneter Form bekannt zu geben. |
|  |
| Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat die Schulkonferenz unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Dem Antrag muss unter Beachtung der Einladungsfrist ein Vorschlag zur Tagesordnung beigefügt sein. Die Beratungstermine werden so festgesetzt, dass allen Mitgliedern die Teilnahme möglich ist. |
|  |
| **2 Teilnahmerecht** |
| Die Beratungen sind in der Regel schulöffentlich. SchulexterneGäste können hinzugezogen werden, wenn die Schulkonferenz mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt oder zugestimmt hat. Sachverständigen und Gästen kann zu einzelnen Punkten Rederecht erteilt werden. |
|  |
| **3 Tagesordnung** |
| Die Tagesordnung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vorgeschlagen (vorläufige Tagesordnung). Der Vorschlag muss alle Tagesordnungspunkte enthalten, die bis zur Einberufung von den Mitgliedern beantragt wurden. |
|  |
| Zu Beginn der Beratung beschließt die Schulkonferenz über die endgültige Tagesordnung. Eingebrachte Ergänzungen können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitglieder dem mehrheitlich zustimmen. |
|  |
| **4 Beratungsverlauf** |
| Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, im Vertretungsfalle die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, leitet die Beratung. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt sie oder er fest, ob die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. |
|  |
| Über die einzelnen Tagesordnungspunkte findet eine Aussprache statt. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Eine Abweichung hiervon bedarf der Zustimmung der vorgemerkten Rednerinnen oder Redner. Die Beratungsleitung kann sich an der Aussprache beteiligen wie die anderen Mitglieder auch. Die Beratungsleitung ist jederzeit zu kurzen Erklärungen berechtigt, insbesondere um die Aussprache abzukürzen. |

|  |
| --- |
| Zur Geschäftsordnung soll das Wort sofort erteilt werden, wenn es nicht schon einer anderen Sitzungsteilnehmerin oder einem anderen Sitzungsteilnehmer erteilt oder eine Abstimmung eingeleitet wurde. Dabei dürfen nur eine Rednerin oder ein Redner für und eine Rednerin oder ein Redner gegen den Antrag sprechen. |
|  |
| Die Redezeit kann durch Beschluss beschränkt werden. Die Beratungsleitung kann Rednerinnen und Rednern, die nicht zur Sache sprechen, nach zweimaliger Ermahnung das Wort entziehen. Sie dürfen zum gleichen Tagesordnungspunkt das Wort nicht mehr erhalten. |
|  |
| Änderungs- oder Erweiterungsanträge zum Aussprachegegenstand, die während der Aussprache gestellt werden, sind der Sitzungsleitung schriftlich zu übergeben. |
|  |
| Meldet sich niemand mehr zu Wort und ist die Rednerliste erschöpft, erklärt die Beratungsleitung die Aussprache für beendet. |
|  |
| **5 Abstimmungen und Beschlüsse** |
| Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Schulkonferenz gemäß § 90 Abs. 1 BbgSchulG. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist stimmberechtigt, wenn das zu vertretende Mitglied nicht anwesend ist. Die Schulkonferenz ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beratungsleitung hat die Pflicht, vor Abstimmungen die Beschlussfähigkeit der Schulkonferenz zu überprüfen. |
|  |
| Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. |
|  |
| Ist das Gremium nicht beschlussfähig, so ist die Schulkonferenz zum gleichen Tagesordnungspunkt neu einzuberufen. Sie ist dann beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde und wenn wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird geheim abgestimmt. Nach der Abstimmung gibt die Beratungsleitung das Ergebnis bekannt. |
|  |
| **6 Niederschrift** |
| Über die Beratungen werden Protokolle geführt. Die Beratungsleitung bestimmt eine Person zur Protokollführung. Die Protokolle sollen Angaben über den Ort und den Tag der Sitzung, die Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, ggf. mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit, sowie die gefassten Beschlüsse enthalten. Sie sind von der Beratungsleitung und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterzeichnen. |
|  |
| Das vom Beschluss abweichende Votum einer Minderheit wird auf Wunsch zusammen mit dem Beschluss protokolliert. |
|  |
| **7 Inkrafttreten** |
| Diese Geschäftsordnung wurde am: [Datum] von der Schulkonferenz [Name der Schule] beschlossen und tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. |
|  |

Das Dokument wurde 2024 vom Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (LISUM) erstellt, basierend auf einer Vorlage der Broschüre „Schüler und Eltern mit Wirkung“, die vom MBJS 2019 herausgegeben wurde. Sofern nicht anders angegeben, ist diese Arbeit zur Nachnutzung unter der Creative Commons Lizenz CC BY-SA 4.0 freigegeben (Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen): <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>